

Informationen für zukünftige Energieumdenker

Für den Betrieb Ihrer PV-Anlage sind noch ein paar Dinge zu beachten. Wir haben für die Energieumdenker wichtige Punkte zusammengestellt:

Diese Aufstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich als Anstoß sich noch weiter zu informieren. Für die Richtigkeit der nachfolgenden Ausführungen und Inhalte kann keine Gewähr übernommen werden.

Anwendung der dynamischen 70%-Regelung – unsere Empfehlung

Nach § 6 EEG hat der Anlagenbetreiber bis 30 kWp die Wahl, die Anlage über den Netzbetreiber mittels eines Funkrundsteuerempfangsgerätes (FRE) regeln zu lassen oder die Einspeisung auf 70% der Modulnennleistung am Einspeisepunkt zu reduzieren.

Das Management kann mit Hilfe eines zusätzlichen Zählers die 70%-Reduzierung direkt am Einspeisepunkt realisieren. Dadurch kann der aktuelle Stromverbrauch zusätzlich über die 70%-Grenze hinaus erzeugt werden.

Haftpflichtversicherung:

Evtl. Schäden gegenüber Dritten, welche durch die PV-Anlage verursacht werden könnten, sind nicht automatisch durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Deshalb empfehlen wir, die PV-Anlage bei Ihrer privaten Haftpflicht, mit der Bitte um Aufnahme in die Police, zu melden. Informieren Sie sich bei Ihrer Haftpflicht-Versicherung über diese Möglichkeit!

Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Es wird MaStR abgekürzt. Im MaStR sind vor allem die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen zu registrieren. Außerdem sind die Stammdaten von Marktakteuren wie Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Energielieferanten zu registrieren. Das MaStR wird von der Bundesnetzagentur geführt. <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>

Meldepflichten und -fristen

Alle Akteure des Strom- und Gasmarktes sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen im MaStR-Webportal www.marktstammdatenregister.de zu registrieren.

Solaranlagen, KWK-Anlagen und ortsfeste Batteriespeicher müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke.

Die Registrierung ist spätestens ein Monat nach Eintritt eines registrierungspflichtigen Ereignisses durchzuführen. In einem separaten Dokument

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungsfristen.pdf> finden Sie eine vollständige Darstellung der Fristen der MaStR-Verordnung, die bei der Registrierung zu beachten sind.

Stromspeicher müssen separat beim Marktstammdatenregister angemeldet werden.

EEG-Umlagepflicht auf den Verbrauch durch Dritte (Quelle: Bayernwerke GmbH)

Was bedeutet Eigenversorgung und Personenidentität?

Eine Eigenversorgung liegt nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 5 Nr.12 EEG 2014).

Für die Feststellung der Personenidentität ist auch die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma) zu berücksichtigen (wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Person den Strom verwendet, liegt keine Eigenversorgung vor).

Eigenversorgung wird aber vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Anlagenbetreibers der Nutzer ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen.

Muss bei Eigenversorgungs-PV-Anlagen bis zu 10 kWp installierter Leistung aufgrund einer etwaigen EEG-Umlagepflicht die Erzeugung messtechnisch erfasst werden?

Nur in bestimmten, praktisch eher seltenen Fällen. Die Erzeugung von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kWp muss messtechnisch nur dann erfasst werden, wenn sie mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugen und der Eigenverbrauch mehr als 10 MWh betragen kann. Das ist nur dann der Fall, wenn aufgrund

- der installierten Leistung,
- des aufgrund der Strahlungswerte am Standort maximal erwartbaren Jahresertrages und
- des konkreten Eigenversorgungsconzeptes

nicht auszuschließen ist, dass der Eigenversorger in seiner Anlage mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugt und selbst verbraucht. Dabei ist für die gegenwärtig verfügbaren Modultypen davon auszugehen, dass die Schwelle von 10 MWh jedenfalls bei PV-Installationen mit bis zu 7,69 kWp nicht überschritten werden kann (dazu im Einzelnen Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle, Rn. 89 ff.).

Quelle und weitere Infos unter: <https://www.clearingstelle-eeq-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/156>

EEG-Umlagepflicht für PV-Anlagen größer 10 kWp installierter Leistung

Überschreitet eine aufgrund der Anwendung des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 als „eine Anlage“ geltende Installation aus mehreren PV-Modulen die Grenze von 10 kWp, liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 für die Anlage insgesamt nicht vor. Das hat zur Folge, dass der in der Anlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom nicht nach dieser Regelung von der Umlage befreit ist – unabhängig davon, ob die selbst verbrauchte Strommenge 10 MWh unter- oder überschreitet. (Quelle: Clearingstelle EEG Empfehlung 2014/31)

Steuern rund um Ihr Sonnenkraftwerk

Vorneweg: Die steuerlichen Gesetze und Auslegungen sind, gerade im Umfeld der erneuerbaren Energien, einer steten Veränderung unterworfen. Daher empfehlen wir Ihnen eindringlich, in allen steuerlichen Fragen, bereits in der Angebotsphase für Ihr neues Sonnenkraftwerk, einen **Steuerberater** zu Rate zu ziehen. Dieser kann Ihnen die Details und die für Sie passende Anmeldung beim Finanzamt erläutern.

Finanzamt

Das Finanzamt erstattet Ihnen auf Antrag unter Umständen einen Großteil der Umsatzsteuer wieder. Viele wichtige und wertvolle Informationen finden Sie in der Broschüre:

„Hilfe zu Photovoltaikanlagen“

Es ist eine gute Information des Bayerischen Landesamts für Steuern zu den einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Fragen des Betriebs einer Photovoltaikanlage mit Beispielen, zu finden unter:

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Steuerinfos/Weitere Themen/Photovoltaikanlagen/Hilfe fuer Photovoltaikanlagen-2019.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Steuerinfos/Weitere%20Themen/Photovoltaikanlagen/Hilfe%20fuer%20Photovoltaikanlagen-2019.pdf)

Umsatzsteuer:

Allgemeine Infos finden Sie unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Haeufig_gestellte_Fragen/Umsatzsteuer/default.php?f=Lfst&c=n&d=x&t=x

Muss ich ein Gewerbe anmelden und Gewerbesteuer zahlen?

Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Gebäudes ist eine Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung³³ bei der Gemeinde/Stadt **nicht erforderlich**. Damit können Sie sich Verwaltungskosten sparen. Sie sind allerdings verpflichtet dem Finanzamt Ihre gewerbliche Tätigkeit nach § 138 AO anzuzeigen (vgl. Tz. II.)

Ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG ist dem Grunde nach auch gewerbesteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt aber erst an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Insofern dürfte bei einer Anlage auf dem eigenen Wohnhaus regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.

(Quelle: Leitfaden „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ Kapitel V)